



Ausarbeitung

**Regelungen zur kostenfreien bzw. kostenreduzierten Beförderung
schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr
in den EU-Mitgliedstaaten**

Regelungen zur kostenfreien bzw. kostenreduzierten Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr in den EU-Mitgliedstaaten

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 043/18
Abschluss der Arbeit: 29. Mai 2018
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Regelungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten	4
2.1.	Belgien	4
2.2.	Bulgarien	5
2.3.	Dänemark	5
2.4.	Estland	5
2.5.	Finnland	6
2.6.	Frankreich	8
2.7.	Griechenland	9
2.8.	Irland	10
2.9.	Italien	11
2.10.	Kroatien	11
2.11.	Lettland	13
2.12.	Litauen	13
2.13.	Luxemburg	13
2.14.	Malta	13
2.15.	Niederlande	14
2.16.	Österreich	15
2.17.	Polen	17
2.18.	Portugal	17
2.19.	Rumänien	18
2.20.	Schweden	18
2.21.	Slowakei	19
2.22.	Slowenien	21
2.23.	Spanien	22
2.24.	Tschechische Republik	24
2.25.	Ungarn	25
2.26.	Vereinigtes Königreich	25
2.27.	Zypern	26
3.	Zusammenfassung	27
4.	Anlagen	32

1. Einleitung

In Deutschland ist die Beförderung schwerbehinderter Menschen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)¹ geregelt.

Nach § 228 SGB IX werden in Deutschland schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmen, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises im **Nahverkehr** im Sinne des § 230 Absatz 1 (SGB IX) unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

Die Wertmarke wird derzeit gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro für ein Jahr oder 40 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben. Auf Antrag kann eine für ein Jahr gültige Wertmarke unter bestimmten Voraussetzungen auch kostenfrei an schwerbehinderte Personen ausgegeben werden. Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch genommen wird.

Die Beförderung einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen ist ebenfalls kostenfrei, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist.

Der Anspruch auf kostenfreie Beförderung umfasst die Mitnahme eines Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.²

Im **Fernverkehr** (Intercity, Eurocity, Intercity-Express) ist in Deutschland auch von schwerbehinderten Menschen in der Regel der reguläre Fahrpreis zu zahlen.

Gegenstand des vorliegenden Sachstandes ist die Frage, welche gesetzlichen Regelungen es in den anderen EU-Mitgliedstaaten zur kostenfreien bzw. kostenreduzierten Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr gibt.

Hierzu liegen aus 20 Staaten länderspezifische Informationen der jeweiligen Parlamente vor, die nachfolgend zusammengestellt sind. Von sieben Staaten liegen derzeit keine länderspezifischen Informationen vor.

2. Regelungen in den anderen EU-Mitgliedstaaten

2.1. Belgien

Aus Belgien liegen derzeit keine Informationen vor.

1 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/SGB_IX.pdf (zuletzt aufgerufen am 13.3.2018).

2 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/SGB_IX.pdf, § 228, Absatz 6 (zuletzt aufgerufen am 13.3.2018).

2.2. Bulgarien

Aus Bulgarien liegen derzeit keine Informationen vor.

2.3. Dänemark

In Dänemark kann der Gemeinderat gemäß § 117 Abs. 1 des *Danish Consolidation Act on Social Services* (**Anlage 1**) Personen, die aufgrund einer ständig beeinträchtigten körperlichen oder geistigen Funktion einer individuellen Behindertenbeförderung bedürfen, Subventionen gewähren. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen mindestens 18 Jahre alt und aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die Subventionen werden auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen gewährt und dienen zur Deckung der speziellen Transportkosten der betroffenen Person.

Derzeit gilt das System der individuellen Behindertenbeförderung für Menschen, die stark motorisch beeinträchtigt sind. Zum 1. Juli 2018 sollen auch blinde und stark sehbehinderte Personen in das Programm aufgenommen werden.

Die von der Regelung erfassten Personen haben Anspruch auf mindestens 104 Fahrten pro Jahr. Die Regelung wird zum einen durch die Nutzer und zum anderen durch Zuschüsse der jeweiligen Gemeinde finanziert. Die Fahrpreise für den individuellen Behindertentransport müssen mit denen anderer öffentlicher Verkehrsmittel vergleichbar sein.

Der dänische Gesetzgeber hat bisher keine Gesetze erlassen, die behinderten Menschen das Recht geben, zu ermäßigten Sätzen öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die öffentlichen Verkehrsunternehmen bieten jedoch Rabatte für Menschen mit Behinderungen an und erhalten hierfür teilweise Entschädigungen vom Staat.

2.4. Estland

In Estland ist die kostenfreie Nutzung nationaler Linienverkehrsdienste durch § 34 des *Personenbeförderungsgesetzes* (*Public Transport Act*) geregelt. Folgende Personen können in Estland auf dem Land-, Wasser- und Schienenweg kostenfrei reisen:

- ein Kind, das bis zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres das siebte Lebensjahr noch nicht erreicht hat;
- ein Kind, dessen Beginn der Schulpflicht verschoben wurde;
- eine behinderte Person, die jünger als 16 Jahre alt ist;
- eine Person mit einer schweren Behinderung, die mindestens 16 Jahre alt ist;
- eine Person mit einer schweren Sehbehinderung;
- eine Person, die eine Person mit einer schweren oder sehr stark ausgeprägten Sehbehinderung begleitet.

Darüber hinaus kann eine behinderte Person auch einen Blinden- oder Begleithund kostenfrei mitnehmen.

Der Anspruch auf kostenfreie Nutzung nationaler Linienverkehrsdienste kann mit einer der folgenden Bescheinigungen, die jeweils kostenfrei ausgestellt werden, nachgewiesen werden:

- Rentenbescheinigung, die auf der Grundlage von § 35 des staatlichen Rentenversicherungsgesetzes ausgestellt wurde und die Angaben zu dem Schweregrad der Behinderung und der Dauer der Behinderung enthält;
- Behindertenkarte, die auf der Grundlage von § 23 des Sozialhilfegesetzes ausgestellt wurde;
- Bescheinigung der Sozialversicherungsanstalt, sofern die Person eine schwere Sehbehinderung hat.

Zusätzlich kann ein Sozialtransportdienst für Menschen mit Behinderungen gemäß dem Sozialhilfegesetz (*Social Welfare Act*), in dem die Mindestanforderungen an diesen Dienst in den Paragraphen 38 bis 40 festgelegt sind, bereitgestellt werden. Da der lokale Transport in die Verantwortung der lokalen Behörden fällt, können diese weitere detaillierte Regeln festlegen. Der Sozialtransportdienst gilt für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung weder den öffentlichen Verkehr noch ein persönliches Fahrzeug benutzen können.

Das *Personenbeförderungsgesetz* findet sich in englischer Sprache unter dem Link:

<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/507022018002/consolide>
(zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

Das *Sozialhilfegesetz* findet sich in englischer Sprache unter dem Link:

<https://www.riigiteataja.ee/en/eli/516012018001/consolide>
(zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

Einige lokale Behörden haben im öffentlichen Personennahverkehr generell die kostenfreie Beförderung der dort registrierten Einwohner eingeführt. So können z.B. die Einwohner von Tallinn den öffentlichen Verkehr seit 2013 kostenfrei nutzen. Hierzu muss lediglich eine validierte personalisierte Smartcard für zwei Euro erworben werden, die in Verbindung mit einem Personalausweis gültig ist.

2.5. Finnland

In Finnland gibt es keine nationalen Rechtsvorschriften, die die Betreiber öffentlicher Verkehrsbetriebe verpflichten, ermäßigte Preise für Behinderte anzubieten. Die für den öffentlichen Verkehr zuständigen Stellen können ihre eigenen Tarife und Bestimmungen festlegen.

Nach dem *Gesetz über Dienstleistungen und Unterstützung aufgrund von Behinderungen (380/1987)*³ müssen die Gemeinden Transportdienste für schwerbehinderte Personen sowie ggfs.

3 <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1987/19870380> (nur in finnischer und schwedischer Sprache, zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

notwendige Begleitpersonen organisieren. Personen, die trotzdem nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, haben darüber hinaus das Recht, ein Taxi zu nehmen.

Die Bestimmungen über die Beförderungsleistungen, den Anspruch und den Geltungsbereich sind in der *Verordnung über Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für Behinderte (759/1987)*⁴ festgelegt. Der Transport umfasst Fahrten in der Heimatstadt der Schwerbehinderten oder in benachbarten Gemeinden. Schwerbehindert im Sinne von Abschnitt 5 der Verordnung ist im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen und den damit verbundenen Hilfsdiensten eine Person, die besondere Bewegungsschwierigkeiten hat und die aufgrund ihrer Behinderung oder Krankheit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann. Gemäß Abschnitt 6 der Verordnung müssen Transportleistungen für die in Abschnitt 5 genannten Personen organisiert werden, so dass die Person neben den unbedingt notwendigen Fahrten zur Arbeit oder im Rahmen eines Studiums mindestens 18 Einwegfahrten pro Monat in Anspruch nehmen kann.

Rabattpraktiken für den öffentlichen Nahverkehr in Helsinki und Turku:

Helsinki Region Transport (HSL)

Rollstuhlfahrer sowie eine Begleitperson können den öffentlichen Nahverkehr kostenfrei nutzen.

HSL gewährt Behinderten, die dauerhaft im HSL-Gebiet leben und eine Behinderung oder eine chronische Krankheit haben, die ihre Mobilität beeinträchtigt, einen Rabatt von 25% auf Saison- und Wertkarten. Personen mit einer dauerhaften Sehbehinderung und einem dadurch bedingten Invaliditätsgrad von mindestens 50% können im HSL-Gebiet den öffentlichen Nahverkehr kostenfrei nutzen.

Turku Region Verkehr (Föli)

Rollstuhlfahrer sowie eine Begleitperson können den öffentlichen Nahverkehr kostenfrei nutzen. Sie benötigen hierzu keinen separaten Fahrschein.

Die Ermäßigung für behinderte Personen beträgt ca. 30 % auf den Preis einer Erwachsenensaison- oder Wertkarte. Um die Ermäßigung zu erhalten, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ist eine Person zu mindestens 40 % behindert, hat sie bei Vorlage eines ärztlichen Attests Anspruch auf eine Begleitperson, die kostenfrei mit der behinderten Person reisen kann. Für behinderte Personen, die zur Arbeit fahren und deren Behinderungsgrad mindestens 60 % beträgt, werden kostenfreie Fahrkarten ausgestellt. Zusätzlich zum Antragsformular muss der Antragsteller eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Das Recht auf eine Begleitperson kann in diese kostenfreie Fahrkarte nicht aufgenommen werden.

4 <https://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1987/19870759> (nur in finnischer und schwedischer Sprache, zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

2.6. Frankreich

Das *Gesetz für gleiche Rechte und Chancen, Partizipation und Staatsbürgerschaft für Menschen mit Behinderungen (LOI n° 2005-102 du 11 février 2005 pour l'égalité des droits et des chances, la participation et la citoyenneté des personnes handicapées)*⁵ vom 11. Februar 2005 enthält eine Definition des Begriffs „Behinderung“, die in Artikel L.114 des *Sozial- und Familiengesetzes (Code de l'action sociale et des familles (CASF))* kodifiziert wurde:

„Constitue un handicap, au sens de la présente loi, toute limitation d'activité ou restriction de participation à la vie en société subie dans son environnement par une personne en raison d'une altération substantielle, durable ou définitive d'une ou plusieurs fonctions physiques, sensorielles, mentales, cognitives ou psychiques, d'un polyhandicap ou d'un trouble de santé invalidant.“

In Frankreich gibt es 12 Millionen Franzosen (von 66 Millionen), die von einer Behinderung betroffen sind. 1,5 Millionen sind sehbehindert und 850.000 haben eine eingeschränkte Mobilität.⁶

Die öffentlichen Verkehrsunternehmen legen in Frankreich ihre Tarifpolitik eigenständig fest und werden auf lokaler Ebene von lokalen Behörden (insbesondere den 13 Regionen) verwaltet.

Die Finanzierung des Transports wird nach dem CASF nur für Menschen mit schweren Behinderungen direkt übernommen. Dies betrifft:

- Leistungsempfänger des Zuschusses für behinderte Erwachsene (Allocation aux adultes handicapés - AAH). Ab einem monatlichen Betrag von 860 Euro handelt es sich um Menschen mit einer sehr schweren Behinderung (Erwerbsunfähigkeitsrate gleich oder größer als 80%)⁷ sowie
- Inhaber der „carte invalidité“, die für Personen mit einer Erwerbsunfähigkeitsrate von mindestens 80% gilt.⁸

Fernverkehr

Die nationale Eisenbahngesellschaft (SNCF) bietet für eine Begleitperson einen 50 %-Rabatt an. Enthält der Behindertenausweis der begleiteten Person den Vermerk "Besoin d'accompagnement“

5 <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000809647&categorieLien=id> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

6 <https://www.ocirp.fr/actualites/les-chiffres-cles-du-handicap-en-france> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

7 AAH wird auf der Website der Regierung vorgestellt.
<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F12242> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

8 <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2446> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

oder „Besoin d’accompagnement cécité“, so kann die Begleitperson kostenfrei reisen. Die behinderte Person kann die regulären Ermäßigungen nutzen (Karte 12/25 Jahre, Vielreisende, Senioren etc.), die durchschnittlich eine 50%-Ermäßigung beinhalten.⁹

Nahverkehr

Der Transport wird in der Regel im Rahmen eines „syndicat de transports“ (Gruppe von Gemeinden, die diese Aktivität finanzieren) durchgeführt. Alle bieten reduzierte oder kostenlose Tarife an. So wird z.B. die Transportunion der Region Ile-de-France (zu der auch Paris gehört) ab dem 31. Mai 2018 die freie Nutzung für Menschen mit Behinderungen anbieten, die ein vom Staat gezahltes soziales Mindesteinkommen erhalten (z.B. den Zuschuss für behinderte Erwachsene (AAH) oder die ergänzende Behindertenbeihilfe (ASI)).

2.7. Griechenland

In Griechenland sind die Bedingungen, Einschränkungen und Verfahren für die Ausstellung von Beförderungsausweisen für Menschen mit Behinderungen in einem gemeinsamen Beschluss des Ministeriums für Arbeit, soziale Sicherheit und Solidarität (Minister of Labor, Social Security and Solidarity) und des Ministeriums der Finanzen festgelegt. Der Beschluss definiert die städtischen sowie die Überland-, Eisenbahn- und Luftverkehrsverbindungen, für die diese Fahrkarten gelten, sowie die Höhe der Ermäßigung und weitere Details (Artikel 25 des Gesetzes 2072/1992).

Das Ministerium für Arbeit, soziale Sicherheit und Solidarität schließt mit den betreffenden Verkehrsunternehmen Verträge ab, in denen die Bedingungen für die Kartenverfügbarkeit, die Vergütung, die das Ministerium an jeden Reiseveranstalter zahlen muss, und die angewandten Verfahren festgelegt sind (Artikel 22 des Gesetzes 2072/1992).

Nach dem letzten gemeinsamen Ministerbeschluss (GG B/2964/2017) haben Personen mit einer Erwerbsunfähigkeitsrate von mehr als 67 %, deren persönliches Jahreseinkommen 23.000 € nicht übersteigt bzw. deren jährliches Familieneinkommen nicht höher ist als 29.000 € (erhöht sich für jede zusätzliche abhängige Person um 5.600 €), das Recht auf kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und auf eine 50 %-Ermäßigung auf allen Überlandbus- und Bahnstrecken. Personen mit schwerer geistiger Behinderung und Blinde haben Anspruch auf die Mitnahme einer Begleitperson. Personen, die das oben genannte Jahreseinkommen überschreiten, haben nur Anspruch auf die 50 %-Ermäßigung auf Überlandbus- und Bahnstrecken.

Laut Ministerbeschluss B/1728/2013 des Seeschiffahrtsministeriums bieten auch Reedereien eine 50 %-Ermäßigung für Personen mit einer Erwerbsunfähigkeitsrate von über 80 % sowie für deren Begleitperson an.

Die entsprechenden Texte sind (nur in Griechisch) verfügbar unter:

<http://www.et.gr/> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

⁹ <https://www.oui.sncf/guide/voyageurs-handicapes/preparer-votre-voyage/tarifs> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

2.8. Irland

In Irland ist das „Free Travel Scheme“ nicht gesetzlich geregelt, sondern wurde durch eine Ministererklärung eingeführt und erweitert. Es wird verwaltet vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit.

Recht auf kostenfreie Nutzung des öffentlichen Verkehrs

Alle Personen, die 66 Jahre oder älter sind und dauerhaft in Irland leben, haben Anspruch auf kostenfreie Fahrten im öffentlichen Verkehr (Free Travel Scheme). In der Regel können alle öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Bahn und Dublin LUAS (Straßenbahn)) bis auf wenige Ausnahmen kostenfrei genutzt werden. Dies ist auch bei einer begrenzten Anzahl von privaten Busunternehmen möglich.

Ebenfalls Anspruch auf kostenfreie Fahrten hat, wer dauerhaft in Irland lebt und:

- eine Behindertenbeihilfe, eine Blindenrente, eine Pflegebeihilfe oder eine Invaliditätsrente vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit erhält,
- seit mindestens 12 Monaten einen Arbeitsunfähigkeitszuschuss oder eine Arbeitsunfallversicherung mit Invaliditätsrente erhält,
- blind oder sehbehindert ist und die medizinischen Voraussetzungen für die Blindenrente erfüllt,
- eine Pflegekraft von einer Person ist und vom Ministerium eine ständige Anwesenheitszulage oder eine vorgeschriebene Familienzulage erhält,
- eine Invaliditätszahlung aus der Sozialversicherung oder eine ähnliche Zahlung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus einem Land, mit dem Irland seit mindestens 12 Monaten ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, bezieht,
- eine Witwe oder ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner im Alter von 60 Jahren oder älter ist, dessen verstorbener Ehepartner/Lebenspartner einen kostenfreien Fahrausweis besaß und eine der folgenden Zahlungen erhält:
 - Witwen-, Witwer- oder Hinterbliebenenrente (beitragspflichtig),
 - Witwen-, Witwer- oder Hinterbliebenenrente (beitragsunabhängige),
 - Familiengeld für Alleinerziehende,
 - Witwen-, Witwer- oder Hinterbliebenenrente aus der Berufsunfallversicherung oder eine ähnliche Sozialrente aus einem anderen EU-Mitgliedsland oder einem Land, mit dem Irland durch ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen verbunden ist oder
 - Witwenrente der Polizei.

In einigen Fällen ist auch eine kostenfreie Fahrt für eine Begleitperson einer behinderten Person, die nicht allein reisen kann, verfügbar.

Weitere Informationen zum Free Travel Scheme finden sich unter:

http://www.welfare.ie/en/Pages/204_Free-Travel.aspx#l1f4da
(zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

2.9. Italien

Aus Italien liegen derzeit keine Informationen vor.

2.10. Kroatien

In Kroatien kann nach dem *Sozialhilfegesetz* für eine Person mit einer Behinderung und für ein Kind mit Entwicklungsstörungen die Erstattung der Transportkosten zur Schule gewährt werden, sofern keine anderweitige Beförderung erfolgen kann. Die Erstattung deckt die Transportkosten für An- und Abfahrt. Hierbei wird der günstigste Preis im öffentlichen Nahverkehr auf dem kürzesten Weg zugrunde gelegt. Die Transportkosten werden von der kommunalen Verwaltung bzw. der Stadt Zagreb getragen.

Ebenso können lokale und regionale Verwaltungen auf der Grundlage des *Sozialhilfegesetzes* höhere finanzielle Mittel, als in den eigenen Verordnungen vorgesehen sind, für die Bereitstellung von Geld- und Sozialleistungen für in ihrem Gebiet ansässige Personen zur Verfügung stellen, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind.

Behinderte Menschen, die arbeitslos sind, haben Anspruch auf ein Jahresticket der Stadt Zagreb. Insbesondere handelt es sich hierbei um Personen:

- die blind, gehörlos oder beides sind,
- mit mittelschwerer, schwerer und schwerster geistiger Behinderung,
- mit Autismus,
- mit festgestellten motorischen Beeinträchtigungen der Gliedmaßen, angeborenen körperlichen Fehlbildungen und Fehlbildungen des neurologischen Systems, des Bewegungsapparates und anderer Organsysteme sowie Personen mit Amputationen, die einen Grad der körperlichen Behinderung von mindestens 70 % aufweisen,
- die wegen einer schweren psychischen Erkrankung, die zu einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, einer Behinderung oder der Unfähigkeit, unabhängig zu leben, führen, behandelt werden.

Hierzu muss ein Antrag bei der Stadtverwaltung für Sozialschutz und Menschen mit Behinderungen gestellt werden. Die folgenden Dokumente müssen dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular beigefügt werden:

- Nachweis über den Grad der körperlichen Behinderung,
- bei arbeitslosen Menschen mit Behinderungen die Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes oder eine Einkommensbescheinigung der Steuerbehörde,
- bei Rentnern mit Behinderungen die Mitteilung des Rentenanspruchs oder die letzte Rentenbescheinigung,
- bei Schülern und Studenten mit Behinderungen ein Schulzeugnis bzw. eine Studienbescheinigung,
- Kopie des gültigen Personalausweises (Personen, die keinen Personalausweis besitzen, legen eine Wohnsitzbescheinigung des Innenministeriums vor, nicht älter als 6 Monate).

In *Rijeka* können Menschen mit Behinderungen öffentliche Stadt- und Vorortbusse kostenfrei nutzen. Blinde dürfen einen ausgebildeten Blindenhund mitnehmen. Um die Mobilität für Menschen zu erleichtern, die den öffentlichen Nahverkehr aufgrund von Rollstühlen oder eingeschränkter Mobilität nicht nutzen können, umfasst der öffentliche Personennahverkehr seit 2000 einen speziell ausgestatteten Kleinbus für die regelmäßige Sonderbeförderung von Menschen mit Behinderungen. Die entstehenden Kosten werden von der Stadt übernommen.

Rechte behinderter Personen im Eisenbahnverkehr

Folgende Personen haben Anspruch auf einen Rabatt von 75 % des regulären Fahrpreises im inländischen Personenverkehr für vier Fahrten pro Jahr mit der Bahn (1. und 2. Klasse im Personen- oder Hochgeschwindigkeitszug) oder dem Schiff und auf kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson:

- blinde Personen mit einem Sehvermögen bis zu 10 %,
- taube Personen,
- hör- und sehbehinderte Personen mit einer geistigen Behinderung (schwer und schwerster),
- körperlich behinderte Personen mit eingeschränkten Bewegungsorganen von mindestens 70 %,
- Personen mit chronischer Niereninsuffizienz,
- Personen, die besonderen Vorschriften unterliegen und Anspruch auf Beihilfe für Betreuung und Pflege durch eine andere Person haben sowie
- behinderte Kinder.

Rechte militärischer und ziviler Kriegsinvaliden im Eisenbahnverkehr

Leistungsempfänger von Hinterbliebenenrenten nach den Bestimmungen des *Gesetzes über die Rechte von Heimatkriegsveteranen und deren Familienangehörigen (Act on the Rights of Croatian Homeland War Veterans and Members of Their Families)* und Leistungsempfänger von Hinterbliebenenrenten einer getöteten, erkrankten oder vermissten Person entsprechend dem *Gesetz über den Schutz von militärischen und zivilen Kriegsinvaliden (Act on the Protection of Military and Civilian Invalids of War)* haben im inländischen Personenverkehr Anspruch auf eine kostenfreie Fahrt pro Jahr mit dem Zug oder dem Schiff, um das Grab der getöteten Person zu besuchen, wenn diese nicht am Wohnort der/des Begünstigten der Hinterbliebenenleistungen begraben ist. Ferner haben die Hinterbliebenen Anspruch auf einen 75%-Rabatt im inländischen Personenverkehr für vier Fahrten im Jahr mit dem Zug oder dem Schiff.

Militärische und zivile Kriegsinvaliden haben im inländischen Personenverkehr Anspruch auf einen 75%-Rabatt für vier Fahrten im Jahr mit dem Zug oder dem Schiff. Sofern sie darüber hinaus Anspruch auf eine Beihilfe zur Pflege und Betreuung durch eine andere Person haben, können sie eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen.

Rechte der Nutzer von Blindenführhunden (Blindenführhunde und Rehabilitations- / Therapiehunde) nach dem Gesetz über die Bewegung von Blinden mit Blindenführhunden

Eine blinde Person mit einem Blindenhund oder eine Person im Rollstuhl mit einem Mobilitätshilfshund kann diesen im öffentlichen Verkehr kostenfrei mitnehmen.

2.11. Lettland

Nach dem *Behindertengesetz (§ 12)* sind Personen mit einer sehr schweren Behinderung (Gruppe I) oder einer schweren Behinderung (Gruppe II), Personen bis zum Alter von 18 Jahren mit einer Behinderung und die Person, die eine Person mit einer Behinderung der Gruppe I oder eine Person bis zu 18 Jahren mit einer Behinderung begleitet, berechtigt, alle Arten von öffentlichen Verkehrsmitteln im Hoheitsgebiet der Republik Lettland kostenfrei zu nutzen.

Dies gilt nicht im Luftverkehr, für Taxis oder für eine Personenbeförderung auf Binnengewässern.

Das Ministerkabinett legt die Kategorien von Fahrgästen, die berechtigt sind, Fahrpreisermäßigungen auf Strecken eines Streckennetzes in Anspruch zu nehmen, sowie die Verfahren für die Inanspruchnahme dieser Ermäßigungen und deren Höhe fest (Verordnung Nr. 371¹⁰).

2.12. Litauen

Nach dem *Gesetz über Transportrechte (Law on Transport Privileges)* wird folgenden Personen auf Fahrten mit Fernverkehrslinienbussen oder -zügen bzw. im öffentlichen Nahverkehr sowie für Reisen mit regulären Schiffen und Fähren ein Rabatt von 80 % gewährt:

- Kindern mit Behinderungen,
- Personen mit anerkannter Behinderung der Gruppe I oder II,
- Personen mit Erkrankungen, deren Behandlung ständig eine Hämodialyse erfordert,
- die Begleitpersonen der oben genannten Personen (eine Begleitperson pro Person),
- Unabhängigkeitskämpfern der Republik Litauen gegen die Sowjetunion, die infolge des 11./13. Januar 1991 zu Behinderten wurden.

Eine offizielle englische Übersetzung des Gesetzes über Transportrechte wurde als pdf-Datei von Litauen zur Verfügung gestellt und ist als **Anlage 2** beigelegt.

2.13. Luxemburg

Aus Luxemburg liegen derzeit keine Informationen vor.

2.14. Malta

Aus Malta liegen derzeit keine Informationen vor.

2.15. Niederlande

In den Niederlanden haben Untersuchungen ergeben, dass behinderte Menschen seltener mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen als nicht behinderte Menschen. Dies gilt insbesondere für behinderte Menschen unter 65 Jahren. Innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und älteren wurde bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen behinderten und nicht behinderten Personen kein signifikanter Unterschied festgestellt.¹¹

Sammeltransport auf Anfrage

Das niederländische Sozialhilfegesetz (Wet maatschappelijke ondersteuning - WMO) wurde eingeführt, um es den Menschen zu ermöglichen, innerhalb und außerhalb ihrer Wohnungen zu wirtschaften und an der Gesellschaft teilzunehmen. Für die Umsetzung des niederländischen Sozialhilfegesetzes sind in den Niederlanden hauptsächlich die Gemeinden verantwortlich. Die meisten Gemeinden beteiligen sich an Verkehrszusammenschlüssen für behinderte Menschen (*Sammeltransport auf Anfrage*). Ein Sammeltransport auf Anfrage ist meist auf fünf Transportzonen beschränkt. Die Preise unterscheiden sich zwischen den Gemeinden. In vielen Fällen können Behinderte zu einem reduzierten Preis reisen. In den meisten Fällen können sie eine Begleitperson kostenfrei oder zu einem reduzierten Fahrpreis mitnehmen.

Valys

Für Transporte, die mehr als fünf Transportzonen durchqueren, gibt es den speziellen Transportservice „Valys“¹². Mit einem Valys-Pass kann eine behinderte Person diesen Transport gegen eine Gebühr von 20 Cent pro Kilometer nutzen. Hierbei können eine Begleitperson kostenfrei und maximal zwei weitere Passagiere gegen eine Gebühr von ebenfalls 20 Cent pro Kilometer mit der behinderten Person reisen.

Zugreisen

Das niederländische Parlament hat eine Verordnung erlassen, um den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln für (Schwer-)Behinderte zu erleichtern.¹³ Es gibt keine ermäßigten Preisregelungen für Bahnreisen, behinderte Menschen können jedoch eine Begleitperson mit gültigem Assistentenausweis (assistance-pass) kostenfrei mitnehmen. An den meisten Bahnhöfen in den Niederlanden kann außerdem kostenfreie Hilfe angefordert werden. Die Beförderung von (motorisierten) Rollstühlen, Blindenführhunden, Dreirädern und anderen Hilfsmitteln ist bei Vorlage eines gültigen Behindertenausweises erlaubt.

Zur weiteren Information wird auf folgende Veröffentlichungen (in niederländischer Sprache) hingewiesen:

11 <https://www.cpb.nl/sites/default/files/publicaties/download/het-belang-van-openbaar-vervoer-de-maatschappelijke-effecten-op-een-rij.pdf> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

12 <https://www.valys.nl/> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

13 <http://wetten.overheid.nl/BWBR0029974/2015-01-01> (zuletzt aufgerufen am 17.4.2018).

Regulation for the accessibility of public transport. Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden. 225, 31 maart 2011.

(<https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2011-225.html>

(zuletzt aufgerufen am 15.5.2018));

Regulation for the general accessibility of disabled persons. Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden. 256, 7 juni 2017.

(<https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2017-256.pdf>

(zuletzt aufgerufen am 15.5.2018));

Dutch social support act (nur in niederländischer Sprache). Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden. 280, 9 juli 2014.

(<https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2014-280.html>

(zuletzt aufgerufen am 15.5.2018)).

2.16. Österreich

In Österreich ist die Fahrpreismäßigung für Menschen mit Behinderungen in § 48 des *Bundesbehindertengesetzes (BBG)*¹⁴ geregelt. Danach kann für folgende Gruppen behinderter Menschen im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Fahrpreismäßigung vereinbart werden:

- Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde,
- Bezieher von Pflegegeld sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %,
- Bezieher wiederkehrender Geldleistungen nach
 - dem Kriegsopferversorgungsgesetz (BGBl. Nr. 152/1957)¹⁵,
 - dem Opferfürsorgegesetz (BGBl. Nr. 183/1947)¹⁶,
 - dem Heeresversorgungsgesetz (BGBl. Nr. 27/1964)¹⁷,
 - dem Impfschadengesetz (BGBl. Nr. 371/1973)¹⁸ und

14 BGBl. Nr. 283/1990, S. 2444 f.
(https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_283_0/1990_283_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

15 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1957_152_0/1957_152_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

16 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947_183_0/1947_183_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

17 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1964_27_0/1964_27_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

18 (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1973_371_0/1973_371_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

- dem Verbrechenopfergesetz (BGBl. Nr. 288/1972)¹⁹ sowie
- Personen, denen solche Geldleistungen umgewandelt wurden, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % sowie
- begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1970)²⁰ ab einem Grad der Behinderung von 70 %.

Die Federführung hierbei liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Österreichischen Bundesbahnen räumen Menschen mit Behinderungen eine 50 %-Ermäßigung bei ÖBB-Standard-Einzeltickets ein, sofern sie:

- einen Behindertenausweis gemäß §§ 40ff BBG mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder
- einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit einer festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % besitzen oder
- als Bezieherinnen oder Bezieher von Pflegegeld einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“

besitzen.

Blinde Reisende, Reisende mit Rollstuhl und Schwerkriegsbeschädigte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % können eine Begleitperson oder einen Assistenzhund kostenfrei mitnehmen. Dies gilt ebenso für Reisende mit Behinderungen, deren Behindertenausweis den Vermerk „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ trägt.

Die einzelnen Verkehrsverbände der Bundesländer sehen ebenfalls Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung vor.

So werden z.B. in Wien unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten einer Jahreskarte für das Straßenbahn- und U-Bahnnetz für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zu 100 % vom Fonds Soziales Wien²¹ getragen. Für gehörlose Personen werden 50 % der Kosten übernommen.

Zusätzlich verweist das österreichische Parlament auf § 113 Kriegsoferversorgungsgesetz (BGBl. Nr. 152/1957 (KOVG)), in dem es heißt:²²

19 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1972_288_0/1972_288_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

20 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1970_22_0/1970_22_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

21 <https://www.fsw.at/> (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

22 BGBl. Nr. 152/1957 (KOVG), S. 896.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1957_152_0/1957_152_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.4.2018).

„Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. 1944 I S. 5, bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß keine Erstattung der Fahrgeldausfälle an die Unternehmungen stattfindet.“

Aufgrund der zitierten Verordnung haben Schwerekriegsbeschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % gegen Vorlage des Schwerekriegsbeschädigtenausweises Anspruch auf kostenlose Beförderung im innerstädtischen Bereich sowie im Ortslinienverkehr.

2.17. Polen

In Polen gibt es das *Gesetz über den Anspruch auf Ermäßigung im öffentlichen Personennahverkehr* vom 20. Juni 1992 (Gesetzblatt [Dziennik Ustaw] 2018, Pos. 295). Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für den öffentlichen Verkehr in Städten.

Der Anspruch auf Ermäßigung in Zügen ist nur in der zweiten Klasse in bestimmten Zügen und für bestimmte Fahrkarten möglich.

Behinderte Kinder und Jugendliche erhalten eine Ermäßigung von 78 % im öffentlichen Zug- und Busverkehr auf den Preis einer Einzelfahr- oder Monatskarte. Schwerbehinderte Erwachsene erhalten einen Rabatt von 49 % im öffentlichen Nahverkehr auf Einzelfahrkarten.

Blinde Menschen, die nicht in der Lage sind, selbständig zu arbeiten, erhalten einen Rabatt von 93 %.

Die Finanzierungskosten werden aus dem Staatshaushalt gedeckt.

Der zuständige Verkehrsminister legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern für Arbeit und soziale Sicherheit, Bildung, Erziehung und Hochschulbildung fest, anhand welcher Dokumente der Anspruch bestätigt werden muss.

Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr werden von den Selbstverwaltungsorganen festgelegt.

2.18. Portugal

Eine kostenfreie oder ermäßigte Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für behinderte Menschen ist in Portugal nicht gesetzlich geregelt.

Es gibt Preisnachlässe, die von den Verkehrsunternehmen für den Transport von Behinderten sowie ihren Begleitern angeboten und in der Regel durch Vereinbarungen zwischen den Unternehmen und Behindertenverbänden oder anderen öffentlichen Einrichtungen festgelegt werden.

So gibt es z.B. eine Vereinbarung zwischen dem Bahnunternehmen Comboios de Portugal (CP) und dem nationalen Rehabilitationsinstitut (Instituto Nacional para a Reabilitação) für Fahrgäste mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 %. Sie erhalten eine Ermäßigung von 75 % auf eine Fahrt in der 2. Klasse. Eine Begleitperson erhält einen Rabatt von 25 % in derselben Klasse

und auf derselben Strecke. Menschen mit einer Behinderung von 60 % oder mehr (aber weniger als 80 %) erhalten eine Ermäßigung von 20 %.²³

Das relevante *Gesetz Nr. 38/2004* vom 18. August 2004, das den rechtlichen Rahmen für die Prävention, Rehabilitation und Partizipation von Menschen mit Behinderungen festlegt, findet sich unter dem Link:

<https://dre.pt/application/file/a/480649>

(nur auf Portugiesisch, zuletzt aufgerufen am 10.4.2018).

2.19. Rumänien

Aus Rumänien liegen derzeit keine Informationen vor.

2.20. Schweden

Zusätzlich zu den regulären lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrsdiensten gibt es in Schweden spezialisierte Transportdienste (*särskilda persontransporter*), wie z.B.:

- den lokalen Mobilitätsdienst (*färdtjänst*),
- den nationalen Mobilitätsdienst (*riksfärdtjänst*),
- Fahrten zur medizinischen Behandlung (*sjukresor*) und
- den Schultransport (*skolskjuts*).

Der öffentliche Nahverkehr (*kollektivtrafik*) ist im *Lag (2010: 1065) om kollektivtrafik*²⁴ geregelt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu verschiedenen Aspekten des öffentlichen Verkehrs. Die jeweiligen Rechtsdokumente liegen nur in schwedischer Sprache vor.

Der Verband der Gemeinden und Regionen (*Sveriges Kommuner och Landsting - SALAR*)²⁵ hat auf seiner Website die meisten geltenden Vorschriften aufgelistet, die für den öffentlichen Verkehr relevant sind.

Die Preisgestaltung im öffentlichen Personennahverkehr ist eine regionale, politische Entscheidung. Sie muss jedoch mit dem regionalen Transportversorgungsplan (*trafikförsörjningsplan*) übereinstimmen.

23 <https://www.cp.pt/passageiros/en/discounts-benefits/Discounts/special-needs> (zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

24 https://www.riksdagen.se/sv/dokument-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-20101065-om-kollektivtrafik_sfs-2010-1065 - in Schwedisch (zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

25 <https://skl.se/> - in Schwedisch (zuletzt aufgerufen am 16.4.2018).

In der Regel gibt es ermäßigte Tarife für verschiedene Gruppen wie z.B. Senioren, Studenten oder Behinderte. Die Höhe der Preisnachlässe und die Gruppen, für die diese gelten, variieren jedoch zwischen den Kommunen oder Gemeinden.

In einigen Regionen können ältere und behinderte Menschen den öffentlichen Personennahverkehr auch kostenfrei nutzen, wie z.B. in der Region Stockholm. Dort können die für den lokalen Mobilitätsdienst berechtigten Personen die öffentlichen Nahverkehrsmittel kostenfrei nutzen.

Im Oktober 2016 setzte die Regierung einen Ausschuss für die Koordinierung von Spezialverkehrsdiensten ein. Der Abschlussbericht wird Ende Juni 2018 erwartet.

2.21. Slowakei

In der Slowakei regelt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie die Beförderung von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität. Die entsprechende Rechtsprechung findet sich in den Gesetzen:

- *Act No. 195/1998 Coll. on Social Assistance,*
- *Act No. 448/2008 Coll. Social Services Act,*
- *Act No. 447/2008 Coll. on Financial contributions to compensate for reduced mobility.*

Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr ist für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität, Begleitpersonen oder Behindertenhunde kostenfrei.

Eisenbahnverkehr

Die *Železničná spoločnosť Slovensko*²⁶ (Eisenbahngesellschaft Slowakei) bezieht die auf die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) abgestimmten Spezialwagen in die Zugzusammenstellungen der Schnellzüge und anderer Fernverkehrszüge ein.

Fahrgäste mit Anspruch auf eine Invalidenrente können kostenfrei reisen.

Inhaber einer ŤZP-Karte (behinderte Person) sowie Inhaber einer ŤZP-S-Karte (behinderte Person mit einer Begleitperson) erhalten eine 60 % Ermäßigung (50 % Rabatt für ein 1. Klasse-Ticket) auf den regulären Fahrpreis im Gebiet der Slowakischen Republik.²⁷

Handelt es sich bei dem ŤZP-Karteninhaber um ein Kind unter 6 Jahren, reist die Begleitperson kostenfrei.

Ein ŤZP-S-Karteninhaber kann darüber hinaus

²⁶ <http://www.slovakrail.sk/> (zuletzt aufgerufen am 8.5.2018).

²⁷ Beide Karten werden von der Zentralstelle für Arbeit, Soziales und Familie der SR ausgestellt.

- eine Begleitperson (in der 2. Klasse, außer in InterCity-Züge),
- einen Rollstuhl,
- einen Kinderwagen (für ein behindertes Kind) sowie
- einen Blindenhund

kostenfrei mitnehmen.

Ein Blindenhund kann auch im Abteil der 1. Klasse mitfahren. Hierbei sollte das Hundeausbildungszertifikat mitgeführt und die Hundemarke sichtbar angebracht werden. Das Zugpersonal kann das Vorzeigen der TŽP-Karte und des Ausweises verlangen.

An Bord der EuroCity-Züge sind die TŽP- und TŽP-S-Karteninhaber verpflichtet, den Inlandsfahrpreis von einem Euro zu bezahlen. Die Begleitperson zahlt diese Gebühr nur in der 1. Klasse.

An Bord der SuperCity-Züge sind die TŽP- und TŽP-S-Karteninhaber verpflichtet, in der 2. Klasse die Inlandsfahrtgebühr von fünf Euro zu bezahlen, wenn sie die kostenfreie Fahrkarte benutzen. Falls sie die kostenfreie Fahrkarte nicht verwenden, beträgt die Gebühr in der 2. Klasse nur einen Euro. Die Begleitperson zahlt die Inlandsreisegebühr von fünf Euro in der 2. Klasse. Bei Reisen in der 1. Klasse mit TŽP- oder TŽP-S-Karte wird jedem Reisenden drei Euro berechnet.

An Bord der InterCity-Züge werden Ermäßigungen gemäß der Preisliste angeboten. Auf den Strecken der Tatra-Elektrobahn haben die TŽP- und TŽP-S-Karteninhaber Anspruch auf ermäßigte Tarife.

Busverkehr

Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität haben Anspruch auf einen Preisnachlass. Die Höhe des Nachlasses hängt vom jeweiligen Busunternehmen ab.

2.22. Slowenien

In Slowenien werden die technischen Standards für die Anpassung von Transportmitteln für Menschen mit Behinderungen angeboten. Fahrpreisermäßigungen werden von den Gemeinden auf eigene Initiative festgelegt.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs sieht das *Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen* Folgendes vor:

- “(1) Persons with disabilities shall be ensured equal access to road, rail, maritime and inland waterways transport.*
- (2) In managing public utility services, the state and municipalities shall ensure that operators of regular public road transport and regular urban transport services provide transportation with buses accessible to persons with physical and sensory impairments, and provide information on the possibilities of using the aforementioned public services in ways accessible to persons with disabilities.*
- (3) If a public utility service provider is not able to ensure that regular inter-urban road transport service is accessible to persons with physical and sensory impairments, it shall be required to provide another appropriate means of transportation, unless it proves that the provision of other appropriate means of transportation would impose a disproportionate burden. In that case, the provider shall be required to ensure other appropriate means of transportation in a scope that does not impose such a burden.*
- (4) Public railway infrastructure managers and regular public railway service providers shall be required to adapt trains and other railway infrastructure to persons with physical and sensory impairments and to provide information on the possibilities of using rail transport in ways accessible to persons with disabilities.*
- (5) Under no circumstances shall additional costs be charged for the use of mobility and communication aids (guide dogs and other assistance dogs, wheelchairs).*
- (6) Persons with physical and sensory impairments, guide dogs and other assistance dogs shall be ensured unhindered entry and exit at bus stations and major bus stops, major railway stations and ports; furthermore, information shall be provided in appropriately adapted forms.*
- (7) Public maritime or inland waterways infrastructure managers and regular public maritime or inland waterways service providers shall be required to adapt watercraft and other infrastructure to persons with physical and sensory impairments and to provide information about the possibilities of using watercraft transport in ways accessible to persons with disabilities.”*

In einer 2014 durchgeführten Umfrage gaben über die Hälfte der Gemeinden an, dass sie für Menschen mit Behinderungen keine besonderen finanziellen Vorteile anbieten.

Werden Vorteile angeboten, so handelt es sich z.B. um:

- Kostenfreie Nutzung der Stadtbusse,
- ermäßigte Preise oder kostenfreie Bus- oder Bahnmonatskarten,
- speziell organisierte Transporte mit dem Kleinbus einmal pro Woche von der jeweiligen Wohnung aus ins Zentrum der Gemeinde,
- kostenlose Parkplätze auf speziell ausgewiesenen Parkplätzen usw.

Eine Person mit einer bescheinigten, schweren Mobilitätsbeeinträchtigung, die nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen und einen geeigneten Transport benötigt, hat Anspruch auf eine kostenlose angepasste Beförderung. Dies basiert auf einem Vertrag zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport und dem Verkehrsunternehmen, das die Beförderungsleistungen erbringt.

Die slowenischen Eisenbahnen bieten Rollstuhlfahrern auf Inlandsstrecken kostenfreie Fahrten an. Auf internationalen Strecken zahlen Blinde mit einem entsprechenden Behindertenausweis oder Rollstuhlfahrer, die Inhaber eines nationalen Behindertenausweises (oder einer Bescheinigung) sind, den regulären Preis, während ihre Begleitperson unentgeltlich reisen kann.

Nach der *Verordnung Nr. 1107/2006 über die Rechte behinderter Personen mit eingeschränkter Mobilität bei Flugreisen* haben Passagiere das Recht, medizinische Geräte ohne zusätzliche Kosten zu transportieren. Darüber hinaus ist die Fluggesellschaft auch in der Regel verpflichtet, einen kostenlosen Transport eines Assistenzhundes, eines Rollstuhls oder anderer Mobilitätshilfen zu gewährleisten.

2.23. Spanien

In den Artikeln 9.2 und 14 der *Spanischen Verfassung von 1978*²⁸ wird zum ersten Mal die "Verpflichtung der öffentlichen Behörden zur Förderung der Gleichheit und der individuellen Entwicklung einer Person im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich" festgelegt. Gleichermassen macht Artikel 49 deutlich, dass die öffentlichen Behörden verpflichtet sind, die Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Integration körperlich oder geistig behinderter Menschen umzusetzen.

Die konsolidierte Fassung des *Allgemeinen Gesetzes (Consolidated Text of the General Law) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Eingliederung*, der durch das *Königliche Gesetzesdekret Nr. 1/2013*²⁹ vom 29. November 2013 genehmigt wurde, umfasst unter den in Artikel 3 genannten Grundsätzen den Grundsatz des unabhängigen Lebens und der universellen Barrierefreiheit. Im Einklang mit diesen Grundsätzen sieht Artikel 30 vor, dass die Kommunen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um das Abstellen von Kraftfahrzeugen von Personen mit schweren Mobilitätsproblemen oder eingeschränkter Mobilität aufgrund ihrer Behinderung zu erleichtern.

28 http://www.congreso.es/portal/page/portal/Congreso/Congreso/Hist_Normas/Norm/const_espa_texto_ingles_0.pdf (in Englisch, zuletzt aufgerufen am 16.4.2018).

29 <http://www.boe.es/buscar/pdf/2013/BOE-A-2013-12632-consolidado.pdf> (in Spanisch, zuletzt aufgerufen am 16.4.2018).

Mit Hilfe des Behindertenausweises versucht man, Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung von 33% oder mehr das Leben zu erleichtern und ihre soziale Ausgrenzung zu vermeiden.

Die Höhe der Zuschüsse für einen behinderten Menschen mit einem entsprechenden Ausweis richtet sich entsprechend dem *Königlichen Gesetzesdekret Nr. 1/2013* nach dem Grad der Behinderung (33 %, 65 % und Menschen mit einer Behinderung von mehr als 65 %).

Im Verkehrsbereich gibt es folgende Vorteile für Menschen mit einer Behinderung zwischen 33 % und 65 %:

- spezielle Parkkarten für Behinderte,
- Hilfe für den Erwerb und den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeugs,
- Befreiung von der Zahlung von ITV³⁰-Gebühren,
- Mobilitätspauschale oder Entschädigung für Transportkosten sowie finanzielle Unterstützung für den Taxitransport für Menschen mit schweren Mobilitätsproblemen sowie
- Abzug von Steuern und Abgaben für Fahrzeuge mit mechanischem Antrieb (vehicles with mechanical traction).

Bahnverkehr

RENFE³¹-Goldkarte

Personen über 18 Jahre, die körperlich bzw. geistig behindert sind oder die offiziell als behindert bzw. schwerbehindert eingestuft wurden, sind Begünstigte der „RENFE-Goldkarte“ und erhalten mit dieser Karte Ermäßigungen in Nah- und Fernverkehrszügen.

Personen mit einer Behinderung von mehr als 65 % haben Anspruch auf die Goldkarte mit der Aufschrift "UND BEGLEITPERSON". In diesem Fall erhält auch die Begleitperson die gleichen Konditionen wie der Karteninhaber.

Passagiere über 60 Jahre oder Personen über 18 Jahre, die dauerhaft körperlich oder geistig behindert sind, sowie Personen mit einer Behinderung von 65 % oder mehr erhalten mit der RENFE-Goldkarte auf der normalen Mittelstrecke (Conventional Middle Distance) in allen Zügen eine Ermäßigung 40 %.

Die RENFE-Goldkarte mit jährlicher Gültigkeit kann für sechs Euro erworben werden.

30 ITV – Inspecció n Tècnica de Vehiculos.

31 RENFE - Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (deutsch: Nationales Netzwerk der spanischen Eisenbahnen).

Eisenbahnkarte der Regionalregierung Kataloniens

Es gibt zwei Arten von Ermäßigungen für behinderte Passagiere:

- Mit die *Pensionskarte* erhält man in Abhängigkeit von der Höhe der Rente eine Ermäßigung von 50 % bzw. 75 % auf den Fahrpreis.
- Der *Behindertenausweis mit dem Vermerk „Behinderte Person mit Begleitung“* kann von einer Person mit einer Behinderung beantragt werden, die bei Reisen eine Begleitperson benötigt. Mit dieser Karte erhalten sowohl der Karteninhaber als auch seine Begleitperson einen Rabatt von 75 % auf den regulären Fahrpreis.

Busverkehr

Buskarte „METROPOLITAN PINK CARD“ (Barcelona)

Personen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine Buskarte, die je nach Familieneinkommen kostenfrei oder ermäßigt sein kann.

METROPOLITAN PASS für Begleitpersonen von Personen mit Behinderung

Der Metropolitan Pass für Begleitpersonen erlaubt es einer Person, eine behinderte Person in öffentlichen Verkehrsmitteln und in speziellen Verkehrsdiensten im Stadtgebiet von Barcelona kostenfrei zu begleiten. Der Inhaber des Ausweises ist die behinderte Person, die Begleitperson kann eine beliebige Person sein. Der Ausweis gilt nur für Fahrten, an der die behinderte Person teilnimmt.

Mobilitätzuschuss

Diese Beihilfe wird Personen mit einer anerkannten Behinderung gewährt, die zwischen drei und 68 Jahre alt sind, große Mobilitätsschwierigkeiten haben und die festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Die Möglichkeit, diesen Zuschuss zu erhalten, ist weitgehend unbekannt und wird daher wenig genutzt.

Behindertengerechte Taxis

Die behindertengerechten Taxis verfügen über eine Zufahrtsrampe und haben fünf Sitzplätze einschließlich eines Rollstuhls. Rechtlich muss der Fahrpreis der gleiche wie für jeden anderen Fahrgast sein, obwohl es in der Regel vorkommt, dass ein höherer Fahrpreis als der festgelegte Tarif berechnet wird. Aber auch normale Taxis, die nicht behindertengerecht angepasst sind, müssen einen Rollstuhlfahrer akzeptieren.

2.24. Tschechische Republik

In der Tschechischen Republik können schwerbehinderte Personen den ZTP-Pass (schwere Gesundheitsbehinderung) gemäß *Gesetz Nr. 329/2011 (Sammlung)* beantragen. Hiermit können im Nahverkehr öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei und im Fernverkehr öffentliche Züge und Busse (2. Klasse) um 75% ermäßigt genutzt werden. Personen, die in die Kategorie ZTP/P fallen, können zusätzlich eine Begleitperson zu denselben Konditionen mitnehmen.

Private Transportunternehmen sind hieran nicht gebunden.

2.25. Ungarn

Gemäß der *Rechtsverordnung Nr. 85 vom 25. April 2007 über Preisreduzierungen im öffentlichen Personennahverkehr*³² können Personen mit Behinderung den öffentlichen Nahverkehr in der ungarischen Hauptstadt kostenfrei nutzen. Dies gilt für:

- blinde Personen mit einer vom ungarischen Finanzministerium ausgestellten offiziellen Bescheinigung und einem Identitätsnachweis oder einem gültigen Lichtbildausweis des Ungarischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (dies gilt nicht für S-Bahnen außerhalb von Budapest);
- hörgeschädigte Kunden mit einem gültigen Lichtbildausweis, der vom Ungarischen Gehörlosenverband ausgestellt wurde (dies gilt nicht für S-Bahnen außerhalb von Budapest);
- Kinder, die nach dem Gesetz XXVI/1998 höhere Familienbeihilfen erhalten, und Schwerbehinderte (dies gilt nicht für S-Bahnen außerhalb von Budapest);
- Bei Vorlage einer Bescheinigung der Ungarischen Staatskasse und eines Personalausweises gilt die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs in der ungarischen Hauptstadt auch für eine Begleitperson der o.g. Personen.

Personen in den oben genannten Kategorien erhalten darüber hinaus auf Fahrkarten, die in Bussen und S-Bahnen außerhalb der Verwaltungsgrenzen von Budapest gültig sind, 90 % Ermäßigung.

2.26. Vereinigtes Königreich

Behinderte Menschen können öffentliche Busse kostenfrei nutzen. Darüber hinaus gibt es eine Bahnrabattkarte³³ und das „Blue Badge“-Parksystem³⁴.

Der überwiegende Teil der Fahrpreisermäßigungen wird lokal festgelegt, so dass es eine Vielzahl lokaler Rabattprogramme gibt.

So können z.B. in London Menschen mit Behinderungen alle öffentlichen Verkehrsmittel kostenfrei nutzen.³⁵

32 http://njt.hu/cgi_bin/njt_doc.cgi?docid=110816 - nur in ungarischer Sprache (zuletzt aufgerufen am 2.5.2018).

33 <https://www.disabledpersons-railcard.co.uk/> (zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

34 <https://www.gov.uk/blue-badge-scheme-information-council> (zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

35 <https://www.londoncouncils.gov.uk/services/freedom-pass/disabled-persons-freedom-pass> (zuletzt aufgerufen am 11.4.2018).

Zur weiteren Information wird auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen:

Concessionary bus fares. House of Commons Library. Briefing Paper. SNO1499, 15 July 2015.
(<http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN01499>
(zuletzt aufgerufen am 11.4.2018));

Rail fares and ticketing. House of Commons Library. Briefing Paper. SNO1904, 23 February 2017.
(<http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN01904>
(zuletzt aufgerufen am 11.4.2018));

Blue Badges and parking for disabled people in England. House of Commons Library. Briefing Paper. SNO1360, 7 March 2018.
(<http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN01360>
(zuletzt aufgerufen am 11.4.2018));

Access to transport for disable people. House of Commons Library. Briefing Paper. CBP 601, 5 March 2018.
(<http://researchbriefings.parliament.uk/ResearchBriefing/Summary/SN00601>
(zuletzt aufgerufen am 11.4.2018)).

2.27. Zypern

Aus Zypern liegen derzeit keine Informationen vor.

3. Zusammenfassung

Zu der Frage, wie die Regelungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einer kostenfreien bzw. kostenreduzierten Beförderung schwerbehinderter Personen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr gestaltet sind, liegen derzeit aus 20 Staaten länderspezifische Informationen vor. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte

In den Ländern Estland und Lettland haben demnach behinderte Personen einen gesetzlichen Anspruch auf kostenfreie Nutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. In Irland wurde das sogenannte „Free Travel Scheme“ durch eine Ministererklärung eingeführt und erweitert. In Griechenland, der Slowakei und in der Tschechischen Republik gibt es eine kostenlose Nutzung nur im Nahverkehrsbereich. In Ungarn ist die kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb der Verwaltungsgrenze Budapests für Behinderte gesetzlich geregelt. In den übrigen Staaten ist die kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nicht gesetzlich geregelt, wird aber in verschiedenen Regionen oder Städten von den Verkehrsunternehmen angeboten. Im Vereinigten Königreich gilt die kostenfreie Nutzung für öffentliche Busse, an manchen Orten gegebenenfalls auch für weitere Verkehrsmittel. In fünf Staaten (Dänemark, Litauen, Niederlande, Polen, Spanien) gibt es für Behinderte keine kostenfreie Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs.

Kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte

Eine kostenreduzierte Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs für behinderte Personen ist in den Ländern Litauen, Österreich und Polen im Nah- und Fernverkehr gesetzlich geregelt. In Griechenland, Kroatien, der Slowakei und in der Tschechischen Republik gibt es gesetzliche Regelungen für den Fernverkehr. In Ungarn erhalten behinderte Personen auf Fahrkarten, die in Bussen und S-Bahnen außerhalb der Verwaltungsgrenzen von Budapest gültig sind, eine Ermäßigung. In den Niederlanden gibt es keine kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte. In sieben Staaten ist eine kostenreduzierte Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nicht gesetzlich geregelt, wird aber teilweise von den Verkehrsunternehmen angeboten. Im Vereinigten Königreich gibt es eine Vielzahl lokaler Rabattprogramme. Estland und Lettland bieten eine kostenlose Beförderung an. Aus Irland liegen hierzu keine Informationen vor.

Angaben zu gesetzlichen Regelungen

Aus 19 Staaten liegen Hinweise auf entsprechende Gesetzestexte vor, die jedoch zum Teil ausschließlich in der Landessprache verfügbar sind. Irland macht hierzu keine Angaben.

Tabellarische Übersicht:

Länder	Kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Spezieller Behinderten-transport	Vergütung abh. vom Grad der Behinderung	Angaben gesetzlicher Regelungen
Belgien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bulgarien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Dänemark	Nein.	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber von öffentlichen Verkehrsunternehmen angeboten.	Ja.	Ja.	Consolidation Act on Social Services (Anlage 1)
Estland	Gesetzlich geregelt für die nationalen Linienverkehrsdienste.	Nein.	Ja.	Ja.	Personenbeförderungsgesetz, Sozialhilfegesetz (Links siehe 2.4.)
Finnland	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber in Helsinki und Turku für Rollstuhlfahrer angeboten.	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber in Helsinki und Turku für Rollstuhlfahrer angeboten.	Ja.	Ja.	Gesetz über Dienstleistungen und Unterstützung aufgrund von Behinderungen, Verordnung über Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für Behinderte (Link siehe 2.5.)
Frankreich	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber teilweise im Nahverkehr angeboten.	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber teilweise im Nahverkehr und von der SNFC im Fernverkehr angeboten.	k.A.	Ja.	LOI n° 2005-102 du 11 février 2005 pour l'égalité des droits et des chances, la participation et la citoyenneté des personnes handicapées, Code de l'action sociale et des familles (CASF) (Links siehe 2.6.)

Länder	Kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Spezieller Behinderten-transport	Vergünstigung abh. vom Grad der Behinderung	Angaben gesetzlicher Regelungen
Griechenland	Gesetzlich geregelt (Ministerbeschluss) für den Nahverkehr.	Gesetzlich geregelt (Ministerbeschluss) für den Fernverkehr.	k.A.	Ja.	Gesetz 2072/1992, GG B/2964/2017, B/1728/2013 (Link siehe 2.7.)
Irland	Nicht gesetzlich geregelt; das Free Travel Scheme wurde durch eine Ministererklärung eingeführt und erweitert.	k.A.	k.A.	Ja.	Hinweis auf Free Travel Scheme (Link siehe 2.8.)
Italien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Kroatien	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber z.B. in Zagreb und Rijeka angeboten.	Gesetzlich geregelt im Eisenbahnverkehr für vier Fahrten pro Jahr.	Ja, z.B. in Rijeka.	Ja.	Sozialhilfegesetz, Act on the Rights of Croatian Homeland War Veterans and Members of Their Families, Act on the Protection of Military and Civilian Invalids of War, Gesetz über die Bewegung von Blinden mit Blindenführhunden
Lettland	Gesetzlich geregelt im Nah- und Fernverkehr.	Nein.	k.A.	Ja.	Behindertengesetz, Verordnung Nr. 371
Litauen	Nein.	Gesetzlich geregelt im Nah- und Fernverkehr.	k.A.	Ja.	Law on Transport Privileges (Anlage 2)

Länder	Kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Spezieller Behinderten-transport	Vergünstigung abh. vom Grad der Behinderung	Angaben gesetzlicher Regelungen
Luxemburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Malta	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niederlande	Nein.	Nein.	Ja.	Ja.	Sozialhilfegesetz, Verordnung über die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs, weitere Gesetze (Links siehe 2.15.)
Österreich	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber z.B. in Wien unter best. Umständen angeboten.	Gesetzlich geregelt im Nah- und Fernverkehr.	k.A.	Ja.	Bundesbehindertengesetz (Link siehe 2.16.)
Polen	Nein.	Gesetzlich geregelt im Nah- und Fernverkehr.	k.A.	Ja.	Gesetz über den Anspruch auf Ermäßigung im öffentlichen Personennahverkehr
Portugal	Nicht gesetzlich geregelt.	Nicht gesetzlich geregelt, es werden aber Preisnachlässe von Verkehrsunternehmen angeboten.	k.A.	Ja.	Gesetz Nr. 38/2004 vom 18. August 2004 (Prävention, Rehabilitation und Partizipation von Menschen mit Behinderungen)
Rumänien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Länder	Kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Spezieller Behinderten-transport	Vergünstigung abh. vom Grad der Behinderung	Angaben gesetzlicher Regelungen
Schweden	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber z.B. in der Region Stockholm angeboten.	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber i.d.R. von den Verkehrsunternehmen angeboten.	Ja.	k.A.	Lag (2010: 1065) om kollektivtrafik und weitere nicht konkretisierte gesetzliche Regelungen.
Slowakei	Gesetzlich geregelt für den Nahverkehr.	Gesetzlich geregelt für den Fernverkehr.	k.A.	Ja.	Act No. 195/1998 Coll. on Social Assistance, Act No. 448/2008 Coll. Social Services Act, Act No. 447/2008 Coll. on Financial contributions to compensate for reduced mobility
Slowenien	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber von einigen Gemeinden angeboten, Rollstuhlfahrer fahren auf inländischen Bahnstrecken kostenfrei.	Nicht gesetzlich geregelt.	Ja.	Ja.	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Verordnung Nr. 1107/2006 über die Rechte behinderter Personen mit eingeschränkter Mobilität bei Flugreisen
Spanien	Nein.	Nicht gesetzlich geregelt, wird aber im Bus- und Bahnverkehr angeboten.	Ja.	Ja.	Spanische Verfassung von 1978, Königliches Gesetzesdekret Nr. 1/2013
Tschech. Republik	Gesetzlich geregelt im Nahverkehr.	Gesetzlich geregelt im Fernverkehr.	k.A.	Ja.	Gesetz Nr. 329/2011 (Sammlung)

Länder	Kostenfreie Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Kostenreduzierte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Behinderte	Spezieller Behinderten-transport	Vergünstigung abh. vom Grad der Behinderung	Angaben gesetzlicher Regelungen
Ungarn	Ja, in Budapest. Gesetzlich geregelt.	Gesetzlich geregelt außerhalb der Verwaltungsgrenzen von Budapest.	k.A.	Ja.	Rechtsverordnung Nr. 85 vom 25. April 2007 über Preisreduzierungen im öffentlichen Personennahverkehr
Vereinigtes Königreich	Öffentliche Busse, lokal ggfs. auch weitere Verkehrsmittel.	Vielzahl lokaler Rabattprogramme.	Siehe Links.	Siehe Links.	(Links siehe 2.26.)
Zypern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

4. Anlagen

Anlage 1 Consolidation Act on Social Services. Executive Order no. 1053 of 8 September 2015 (Current). The Danish Ministry of Social Affairs and the Interior File number 2015-4958.

(als pdf-Datei von Dänemark zur Verfügung gestellt).

Anlage 2 REPUBLIC OF LITHUANIA LAW ON TRANSPORT PRIVILEGES. 30 March, 2000 No. VIII - 1605.

(wurde als pdf-Datei von Litauen zur Verfügung gestellt).